

VfL 1949 THEESEN e.V.

Satzung

§ 1) NAME UND SITZ DES VEREINS:

Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen 1949 Theesen e.V." – abgekürzt "VfL Theesen e.V."!

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2) ZWECKE UND GRUNDSÄTZE:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Errichtung und Pflege von Sportanlagen,
- die planmäßige Pflege und Förderung von Bewegung, Spiel und Sport als Mittel zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung seiner Mitglieder,
- die Erziehung und Bildung jugendlicher Mitglieder zum und durch den Sport und
- die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3) VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT:

Der Verein mit seinen Abteilungen ist Mitglied in den dafür in Frage kommenden Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

§ 4) GESCHÄFTSJAHR:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5) MITGLIEDSCHAFT:

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Erfolgt die Abmeldung im ersten Halbjahr so endet die Mitgliedschaft am 30. Juni. Bei einer Abmeldung im 2. Halbjahr wird die Kündigung zum 31. Dezember wirksam. Ausnahmen durch verbandspezifische Vorgaben werden anerkannt. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden aber nicht erstattet.

§ 7) AUSSCHLUSS:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sobald ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags 3 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 8) BEITRÄGE:

Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Anträge auf Beitragsänderung sind in der Tagesordnung zur Einladung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen. Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

Die Ausübung bestimmter Sportarten und die Benutzung gewisser Sportanlagen kann an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge gebunden werden.

Der Einzug der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen erfolgt mittels Lastschrift-einzugsverfahren. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch in Rechnung gestellt werden.

Beiträge und Umlagen dürfen nicht gegen Forderungen an den VfL Theesen e.V. aufgerechnet werden.

Besondere Umlagen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag die Beiträge stunden oder erlassen. Die Bedürftigkeit sollte schon nachgewiesen werden.

§ 9) ORGANE DES VEREINS:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10) VORSTAND IM SINNE DES § 26 BGB:

Vorsitzender
1. Stellvertretender Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
Hauptkassierer
Jugendleiter

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei wird der Verein jeweils von dem 1. Vorsitzenden und gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11) AUFGABEN DES VORSTANDES:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Buchführung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- Einzug der Mitgliederbeiträge,
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptausschusssitzungen,
- Gründung von Abteilungen.

§ 12) KASSENPRÜFUNG:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal pro Jahr. Mehrfache Kassenprüfungen sind zulässig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13) ABTEILUNGEN DES VEREINS:

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst.

Den einzelnen Abteilungen stehen jeweils Abteilungsleiter vor, die von den Abteilungsversammlungen gewählt werden. Die jeweiligen Abteilungsversammlungen können bei Bedarf weitere Vertreter (z.B. Jugendwart, Abteilungskassierer, stellvertr. Abteilungsleiter etc.) bestimmen.

Der Abteilungsleiter hat jeweils mindestens einmal pro Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Diese sollte vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durchgeführt werden.

Die Abteilungen können im Rahmen des jeweiligen Haushaltsvoranschlags von der Hauptkasse auf Beschluss des Vorstandes finanzielle Zuwendungen erhalten, über die Sie eigenverantwortlich verfügen können. Dabei sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden.

Für die Abteilungskassen besteht die Prüfungsverpflichtung lt. § 12 dieser Satzung.

§ 14) AUSSCHÜSSE:

Der Verein hat einen Hauptausschuss. Dessen Mitglieder sind die

- Abteilungsleiter
- Vorstandsmitglieder
- der Sozialwart
- der Pressewart
- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Frauenwart

Der Hauptausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter hat einmal pro Kalendervierteljahr eine Hauptausschusssitzung einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall andere Ausschüsse zur Unterstützung seiner Tätigkeit einzuberufen und deren Mitglieder zu bestimmen.

§ 15) VEREINSJUGEND:

Bestandteil dieser Satzung ist die Kinder- und Jugendordnung des VfL Theesen e.V.! Diese ist als Anhang beigelegt.

§ 16) MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Die Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchzuführen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der nächste Stellvertretende lädt zu der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim oder durch andere

Publikationsmittel (z.B. Tagespresse). Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedem Mitglied ab 16 Jahren steht eine Stimme zu. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Schriftführer, Pressewart, Sozialwart, Sportwart und Frauenwart werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 17) AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Die Mitgliederversammlung hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Schriftführers, Pressewartes, Sozialwartes, Sportwartes und Frauenwartes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Sitzungsniederschrift der jeweiligen letzten Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 18) AUFLÖSUNG DES VEREINS:

Bei Auflösung des Vereins, sofern sie nicht der Fusion mit anderen Vereinen dient, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld. Diese ist verpflichtet, das Vereinsvermögen möglichst auf dem Gebiet des Sports unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand.

§ 19) INKRAFTTRETEN:

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am

beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit ihre Vorgängerin ab.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche bzw. männliche Form verzichtet. Daher gelten Funktionsbeschreibungen in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.

VfL 1949 THEESEN e.V.

Jugendordnung

A) NAME UND MITGLIEDSCHAFT:

Mitglieder der Jugendabteilung des VfL Theesen e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Vertreter der Jugendabteilung.

B) AUFGABEN:

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr bei Bedarf zufließenden Mittel. Dabei ist es möglich, dass gewisse Leistungen durch die Hauptkasse übernommen werden. Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen (z.B. Schule, Sportjugend Bielefeld etc.)
- Pflege der Internationalen Verständigung.

C) ORGANE:

Organe der Jugend des VfL Theesen e.V. sind:

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendvorstand

D) VEREINSJUGENDTAG:

- a) Der Vereinsjugendtag ist das höchste Organ der Jugend im VfL Theesen e.V.! Er besteht aus allen Jugendlichen der einzelnen Abteilungen des Vereins sowie den gewählten Vertretern der Jugendabteilung.
- b) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Er wird von dem Vorsitzenden des Jugendvorstands zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Jugendvorstand beantragen.

Für außerordentliche Jugendtage gelten die Einladungsformalien des ordentlichen Jugendtages.

- c) Der Jugendleiter des VfL Theesen e.V. bzw. im Verhinderungsfall ein anderes, vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied (§ 10 der Satzung) haben das Recht, in beratender Funktion an den Jugendtagen teilzunehmen.
- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Entscheidungen des Jugendtages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
- e) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - Wahl des Vereinsjugendvorstandes
 - Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendvorstandes
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein ein Delegationsrecht hat und Beschlussfassung über vorliegende Anträge. "

E) VEREINSJUGENDVORSTAND:

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern.

Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstands vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein anderes, volljähriges Jugendvorstandsmitglied, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Ist kein Jugendvorstandsmitglied volljährig, vertritt der Jugendleiter des Gesamtvereins die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds des Jugendvorstands einberufen. Der Jugendleiter des VfL Theesen e.V. bzw. im Verhinderungsfall ein anderes, vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied (§ 10 der Satzung) haben das Recht, in beratender Funktion an den Sitzungen des Jugendvorstandes teilzunehmen.

Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Hauptvereins, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Hauptvereins verantwortlich.

Aus Lesbarkeitsgründen wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche und in eine männliche Form verzichtet. Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.

Diese Jugendordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am

beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit ihre Vorgängerin ab.

Bielefeld, den